S i c h e r h e i t s d i r e k t i o n W I E N

SD - 1302/48

Verein: „Freidenkerbund Oesterreichs" m.d.P. in Wien

Bildung ~~Umbildung~~.

Expediert am 30. Jan. 1948

Bescheid, bez. Zuschrift.

1.) An den Proponenten ~~Leitung~~ des ⟨wie im Betreff⟩

~~zu Handen des dzt. Obmannes~~

Herrn

Franz Ronzal,

6. Bez., Turmburg ~~straße~~ ~~gasse~~ ~~platz~~ Nr. 1/12

2.) An die

Polizeidirektion Wien, V.B.

Wien, am 21. Jan. 1948

Weisung für die Kanzlei!

1.) Die mit A bezeichnete Statutenausfertigung ist mit den Ausfertigungen B, C und D zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind nach der Ausfertigung A zu berichtigen.

2.) Die Ausfertigungen A, B und C sind mit je einem Faden zu heften, die Fadenenden sind mit einer Siegelmarke zu befestigen.

3.) Den Ausfertigungen A, B und C ist ein Zettel mit dem folgendem Vermerk beizusetzen:

SD - 1302/48

Wien, am 21. Jan. 1948

(Datum der Erledigung).

Die Bildung ~~Umbildung~~ dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden ~~geänderten~~ Statuten wurde zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Inneres, (Gen.Dion.f.d.öff.Sicherh.), vom 5.12. 1947, Zl. 128.534/4/47 nicht untersagt.

Für den Sicherheitsdirektor

4.) Die Statutenausfertigung A ist fertigen zu lassen. Die Ausfertigungen B und C sind als gleichlautend zu bestätigen.

5.) Die Statutenausfertigung A verbleibt beim Akt. Die Statutenausfertigung D (ohne Klausel) ist der Erledigung zu 1, die Ausfertigung B der Erledigung zu 2 anzuschließen.

Zu 1 **B e s c h e i d :**

Die Bildung ~~Umbildung~~ des Vereines nach Inhalt der vorgelegten ~~geänderten~~ Statuten wird zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Inneres (Gen.Dion.f.d.öff.Sicherh.) vom 5. Dezember 1947,

./.

Reinschrift ... verglichen ... 28. Jan. 1948

38

Zahl: 125.534-4/47 nicht untersagt. Der Verein kann nunmehr seine Tätigkeit aufnehmen.

Eine Statutenausfertigung folgt anbei zurück.

Sofern der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt der Vereinsleitung die Verpflichtung, vor der Aufnahme der Tätigkeit diese Bedingungen zu erfüllen oder die erforderliche behördliche Bewilligung zu erwirken. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nach der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1917, R.G.Bl. Nr. 79, für den öffentlichen Gebrauch von Vereinsabzeichen, Vereinstrachten (Uniformen) und Vereinsfahnen eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich ist. Das Ansuchen um Erteilung einer solchen Bewilligung ist bei der Polizeidirektion Wien, V.B., einzubringen.

Über Auftrag des Alliierten Rates für Österreich ist jeder Verein verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die in § 1 des Beschlusses des Alliierten Rates vom 11. September 1945 betreffend die "Politische Tätigkeit der demokratischen Parteien in Österreich" enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Nach diesen Vorschriften kann der Verein seine Tätigkeit entfalten unter der Bedingung, daß er a) sich verpflichtet, ein freies und unabhängiges Österreich zu stärken und zu erhalten, b) die demokratischen Grundsätze beobachtet und die nationalsozialistische Ideologie in jeder Form und von jedem Gesichtspunkt aus im politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben bekämpft, c) die öffentliche Ordnung, die von den Besatzungsmächten durch Anleitungen und Vorschriften eingeführt wurde, nicht stört und d) keinerlei Tätigkeit gegen die Besatzungsmächte oder irgend eines ihrer Mitglieder oder deren Streitkräfte in Österreich richtet.

Gemäß § 8 des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945, St.G.Bl. Nr. 102, in der geltenden Fassung können Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. 2, des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden (belastete Personen), nicht dem Vereinsvorstand oder anderen Organen des Vereines angehören. Für minderbelastete Personen gilt dieses Verbot der Angehörigkeit bis 30. April 1950.

Nach § 12 des eingangs bezogenen Vereinsgesetzes sind die Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe ihrer Geburtsdaten, ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, die den Verein nach außen vertreten, binnen 3 Tagen nach ihrer Wahl (Bestellung) der Polizeidirektion Wien, V.B., anzuzeigen.

Dieser Behörde sind im Sinne des § 13 des Vereinsgesetzes auch die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise in drei Ausfertigungen vorzulegen. Ferner ist der Polizeidirektion Wien, V.B., von jeder Vereinsversammlung wenigstens ~~eine Woche~~ 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist um diese von der Vereinsleitung unter Vorlage einer vollkommen korrekturfreien Statutenausfertigung und einer Abschrift des Verhandlungsprotokolles der konstituierenden letzten Vereinsversammlung anzusuchen. Jeder Bogen der Eingabe um die Bestandsbescheinigung und der Statutenausfertigung unterliegt einer Stempelgebühr von 2 S. Die Abschrift des Verhandlungsprotokolles ist mit einem Beilagenstempel von 50 g für jeden Bogen zu versehen. ~~Außerdem ist der Eingabe eine Verwaltungsabgabenmarke von 70 g (unaufgeklebt) beizulegen.~~

Statutenänderungen sind unter Vorlage von 5 Statutenausfertigungen und eines Auszuges aus dem Protokoll der Vereinsversammlung, in der die Änderung der Statuten beschlossen wurde, anzuzeigen.

Die Bildung von Zweigvereinen ist unter Anschluß von je fünf Statutenausfertigungen des Zweigvereines und des Hauptvereines der zuständigen Sicherheitsdirektion anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung des Hauptvereines über seine Zustimmung zur Errichtung des Zweigvereines anzuschließen.

Zu 2 /: Auf eine Abschrift zu 1 :/

Wird unter Anschluß einer gehefteten Statutenausfertigung ~~und mit Beziehung auf~~ _____

_____ ~~vom~~ _____

~~Zahl:~~ _____, zur Kenntnis übermittelt.

Zu 1 und 2 Für den Sicherheitsdirektor:

Müller

Obersenatsrat.